

**Jahrgang 48/2021**

**Dienstag, den 10.08.2021**

**Nr. 42**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |             |   |          |
|-------------|---|----------|
| <b>154.</b> | <b>Bekanntmachung</b><br>Ergebnis UVP-Vorprüfung im Einzelfall für geplante Herstellung einer<br>Brunnenbohrung zum Zwecke der Brauwasserversorgung<br>des Kieswerkes Gymnich in Erftstadt  | <b>3</b> |
| <b>155.</b> | <b>Bekanntmachung</b><br>Antrag der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Auskiesung von Restmassen<br>sowie auf Änderung der Zufahrtsregelung im Kieswerk Buir vom 02.07.2021 in der<br>aktualisierten Fassung vom 30.07.2021, Az.: 70-0-22/69 | <b>4</b> |

## **Kreisstadt Bergheim**

- |             |  |          |
|-------------|--|----------|
| <b>156.</b> | <b>Bekanntmachung</b><br>Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationswahl in der<br>Kreisstadt Bergheim am 26.09.2021 | <b>5</b> |
|-------------|--|----------|

## **Pulheim**

- |             |  |              |
|-------------|--|--------------|
| <b>157.</b> | <b>Bekanntmachung</b><br>Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur<br>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf sowie über die frühzeitige<br>Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß<br>§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes<br>Bereich: Kita – Am Paulspfadchen | <b>6-9</b>   |
| <b>158.</b> | <b>Bekanntmachung</b><br>Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur<br>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim sowie über die frühzeitige<br>Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß<br>§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes<br>Bereich: Bauhaus                     | <b>10-13</b> |

159. **Bekanntmachung** 14-17  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Bereich: Escher Straße / Sinnersdorfer Straße / Im alten Kirschgarten
160. **Bekanntmachung** 18-21  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Bereich: Pater-Luhmer-Weg
161. **Bekanntmachung** 22-25  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim  
Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
162. **Bekanntmachung** 26-29  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim  
Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim / Bauhaus sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### Feststellung nach § 7 Absatz 1 UVPG (Brunnenbohrung), § 9 Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 10 Absatz 2 UVPG (Grundwasserentnahme) Aktenzeichen 70-0-30/665

Das Unternehmen Rheinische Baustoffwerke GmbH aus Bergheim plant die Herstellung einer Brunnenbohrung mit einer geplanten Teufe von maximal 300 m zum Zwecke der Brauchwasserversorgung des Kieswerkes Gymnich in Erftstadt (Gemarkung: Gymnich, Flur: 2, Flurstück: 70) und hat dazu hier einen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Abteufen dieser Bohrung sowie der anschließend geplanten jährlichen Grundwasserentnahme von maximal 580.000 cbm vorgelegt. Zeitgleich wurde gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg das geplante Abteufen einer Brunnenbohrung als Ersatzneubau eines Grundwasserförderbrunnes gemäß § 127 Bundesberggesetz (BBergG) angezeigt. Die Bezirksregierung Arnsberg stellt mit Bekanntmachung vom 26.07.2021, Aktenzeichen 62.44-2021-617, gemäß § 7 Absatz 1 UVPG fest, dass vom beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Zudem war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 beziehungsweise § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG (Entnehmen/Zutagefördern von Grundwasser zweier Förderbrunnen mit einem jährlichen Gesamtwasservolumen zwischen 100.000 cbm und weniger als 10.000.000 cbm) für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim zugänglich.

Bergheim, 30.07.2021

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat  
Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag  
gez.  
Emmel-Heimen

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Auskiesung von Restmassen sowie auf Änderung der Zufahrtsregelung im Kieswerk Buir vom 02.07.2021 in der aktualisierten Fassung vom 30.07.2021**

**Amt für Umweltschutz und Kreisplanung**

**Az.: 70-0-22/69, Bergheim**

05.08.2021

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Bereich zweier ehemaliger Strommaststandorte innerhalb des bereits abgebauten Auskiesungsbereichs nahe bei den Betriebsanlagen des Kieswerkes in Buir sowie unterhalb von Teilbereichen der ursprünglichen Zu- und Abfahrtsstrecke zu diesen Betriebsanlagen i.V.m. dem Antrag auf Nutzung der bisherigen Alternativzufahrt von/zur K4 als alleiniger, ständiger Zu- und Abfahrt zu den Betriebsanlagen.

Die beantragten Änderungsbereiche liegen innerhalb von Flächen, für die bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Auskiesungsgenehmigungen für das Kieswerk Buir gemacht wurden und für die rechtskräftige Auskiesungsgenehmigungen erteilt sind. Die beantragten Auskiesungen erfolgen über eine Fläche von 5,68 ha und einem Zeitraum von 1 Jahr und 3 Monaten, der innerhalb des zur Auskiesung der 4. Erweiterungsfläche bereits genehmigten Zeitraums liegt; die Laufzeit der Betriebsanlagen und/oder der Auskiesungstätigkeiten vor Ort erfahren keine zeitliche Verlängerung durch das Vorhaben.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zugelassene Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Kreisstadt Bergheim am 26.09.2021

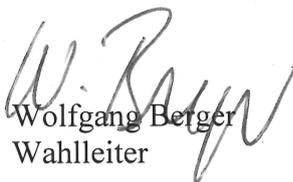
Nach der Wahlordnung für die Integrationsratswahl 2021 der Kreisstadt Bergheim gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 05.08.2021 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Kreisstadt Bergheim zugelassen hat:

#### Wählergruppe Heimat Bergheim

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geb. Jahr	Geb. Ort	PLZ Wohnort	E-Mail oder Postfach
1	Tuzlacić	Hasan	Ingenieur	1991	Duisburg	50127 Bergheim	hasan.tuzlacić@gmail.com
2	Şahin	Ahmet	Krankenpfleger	1990	Frechen	50126 Bergheim	ah.sah90@yahoo.de
3	Uğurlu	Sadettin	Lokführer	1980	Kangal	50127 Bergheim	sadettinugurlu@gmail.com
4	Şahin	Erhan	Ingenieur	1981	Bergheim	50129 Bergheim	erhansahin2009@gmail.com
5	Ayçel	Yunus	Immobilienkaufmann	1988	Mönchengladbach	50129 Bergheim	yunus.aycel@web.de
6	Zengin	Serdar	Logistiker	1995	Frechen Stadtteil Hücheln	50127 Bergheim	serdar.zengin@gmx.de
7	Eren	Ramazan	Lehrer	1983	Bergheim	50129 Bergheim	ramazan.eren@rwth-aachen.de
8	Garaoğlu	Mehmet	Mechatroniker	1993	Bergheim	50129 Bergheim	garacoglum@gmail.com
9	Tuzlacić	Zehra	Ingenieur	1989	Duisburg	50127 Bergheim	zehra.tuzlacić@gmail.com
10	Sahin	Fatih	Auszubildender - EiB Fahrweg	1993	Köln	50126 Bergheim	fatih.s.93@hotmail.com

Bergheim, 09.08.2021

Kreisstadt Bergheim  
Der Wahlleiter

  
Wolfgang Berger  
Wahlleiter



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes  
Bereich: Kita – Am Paulspfadchen**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf für den o. g. Bereich gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Die FNP-Änderung „18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen)“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung, eine Aufnahme Schwarzweiß mit einem Maßstab 1:2500, ein städtebaulicher Vorentwurf (Luftbild) sowie Beispielentwürfe können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 157 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen)

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personen-

bezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

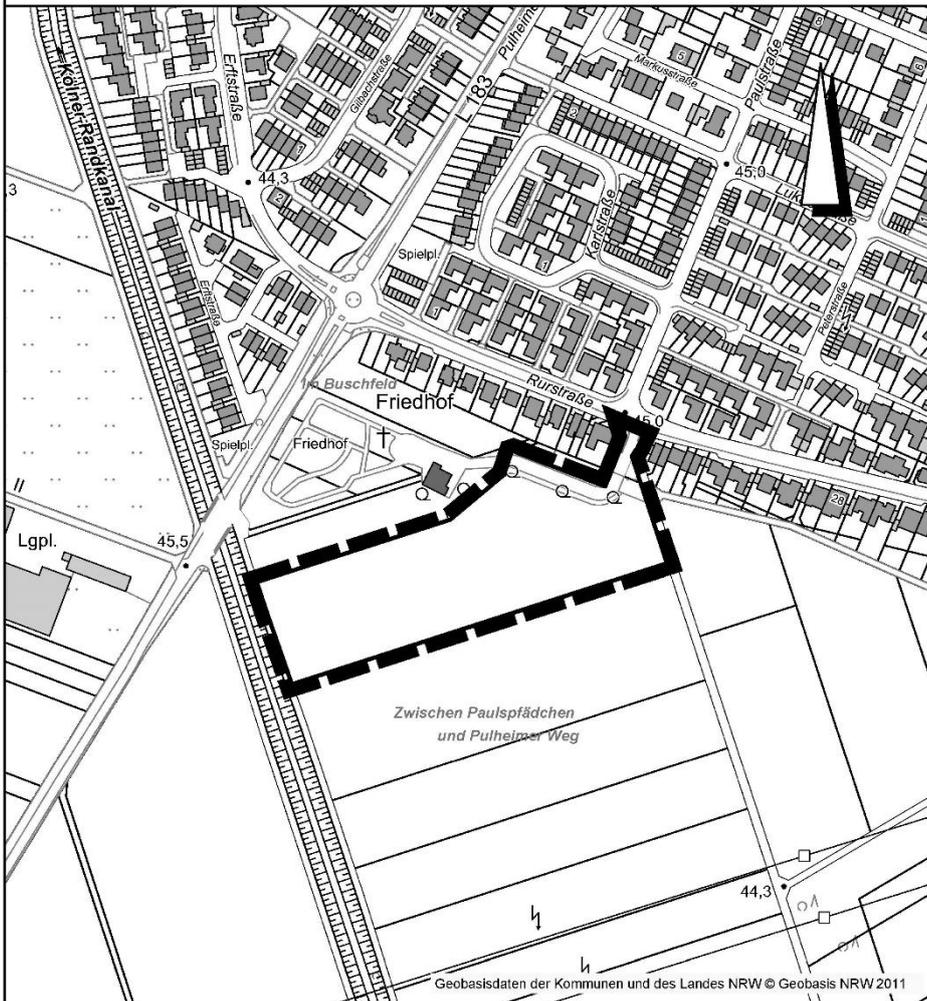
Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021

BP 157 Sinnersdorf  
Kita - Am Paulspfadchen



Geltungsbereich

M 1:5000



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes**  
**Bereich: Bauhaus**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung eines verbindlichen Planungsrechtes für den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße, ansässigen BAUHAUS-Marktes.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.  
 - Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Die FNP-Änderung „18.9 Pulheim (Bauhaus)“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung, eine Liste des zentrenrelevanten Sortimentes des Bauhauses vom 30.06.2020, die „Pulheimer Liste“ (Einzelhandelskonzept) sowie das bestehende Planungsrecht für das Plangebiet - das entspricht dem Bebauungsplan Nr. 26.4 Pulheim und seiner vereinfachten Änderungen 1301 und 1302 - sowie die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 26 Pulheim können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim (Bauhaus)

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personen-

bezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

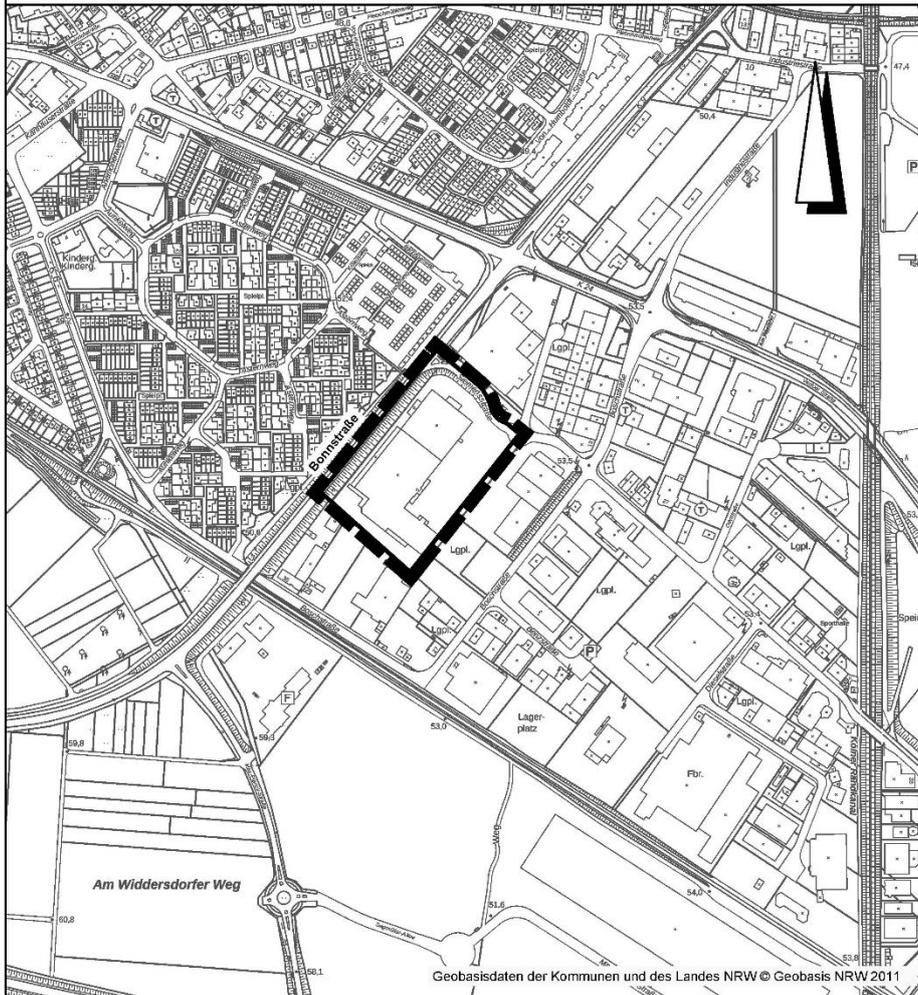
Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021

BP 158 Pulheim  
Bauhaus



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:10000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Bereich: Escher Straße / Sinnersdorfer Straße / Im alten Kirschgarten**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnbaukonzeptes in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 153 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Plangebietsübersicht, der Entwurf der Begründung, eine chemische Untersuchung vom 16.12.2019 der GeoMin GmbH, verschiedene Perspektiven sowie eine Wohneinheiten–Wohnflächenberechnung vom 20.11.2020 der Architekten kalTT können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, falls vorhanden, ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 153 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach

Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

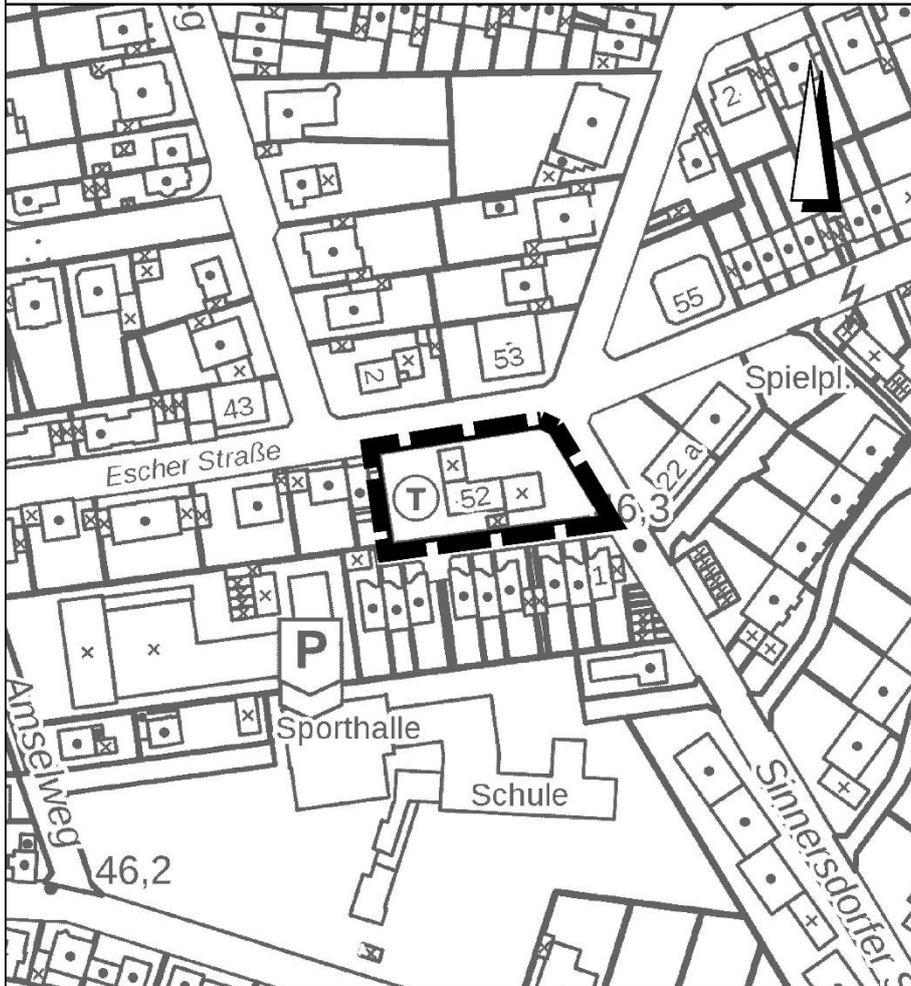
Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021

BP 153 Pulheim  
Escher Straße/ Sinnersdorfer Straße  
Im alten Kirschgarten



 Geltungsbereich

M 1:2000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Bereich: Pater-Luhmer-Weg**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, beschlossen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die im Bebauungsplan Nr. 35.5 PU festgesetzte Straßenverkehrsfläche durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu ersetzen sowie die umliegenden Dorfgebiete (MD) an die Bestandsentwicklung anzupassen und in allgemeine Wohngebiete (WA) umzuwandeln.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Vorentwurf des Bebauungsplanes BP 156 Pulheim, der Entwurf der Begründung sowie der Vorentwurf der textlichen Festsetzungen können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, falls vorhanden, ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach

Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

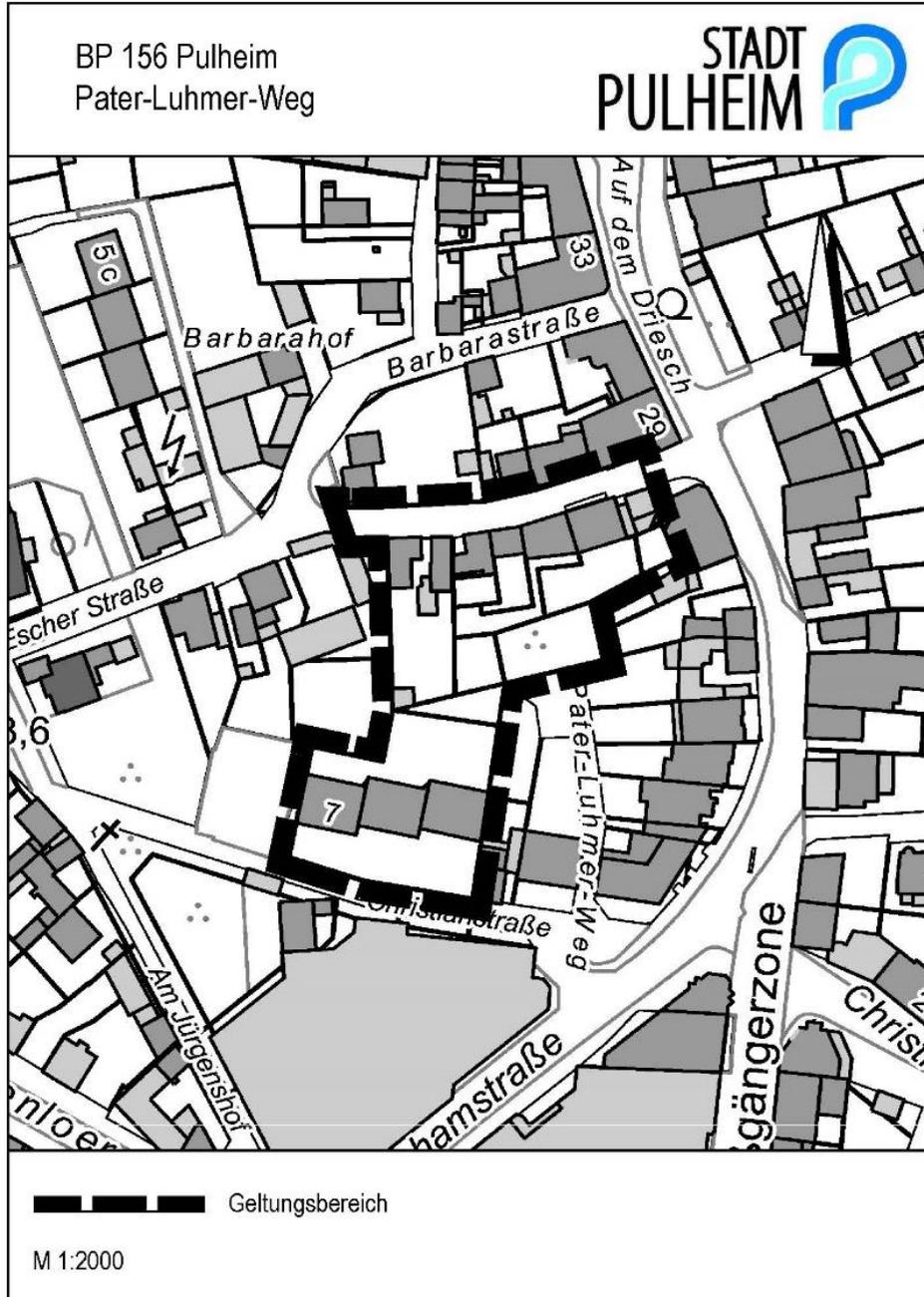
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim (Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen) gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Die FNP-Änderung „18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen)“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung, die derzeitige und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Legende des Flächennutzungsplanes können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de))

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Flächennutzungsplan Nr. 18.8 Sinnersdorf (Kita – Am Paulspfadchen)

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021

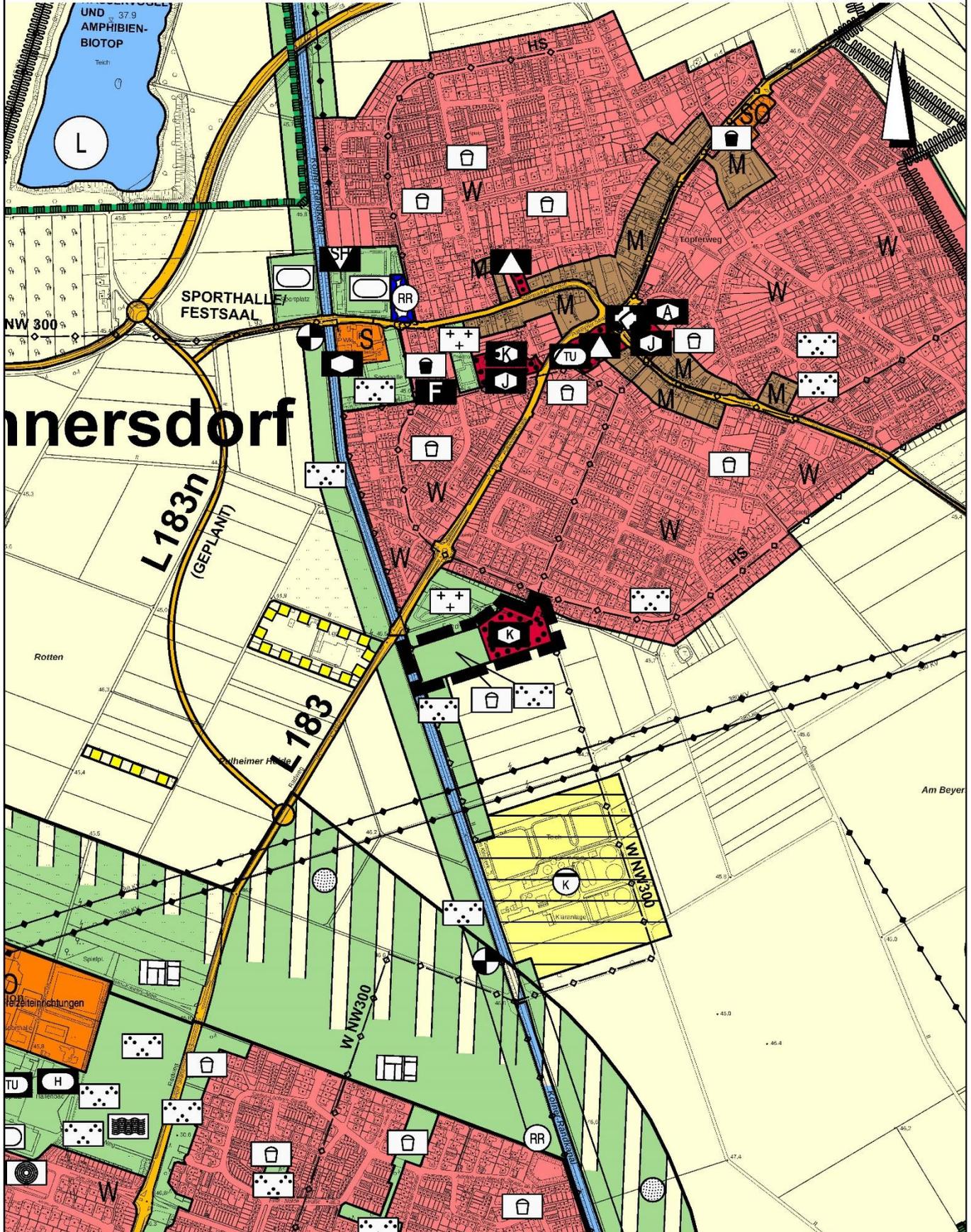
# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

## Teilbereichsänderung Nr.18.8 Sinnersdorf

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

M 1:10000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 04.08.2021 über die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim  
Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim / Bauhaus  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieser Teilbereichsänderung (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim (Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim / Bauhaus) gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1728) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Anpassung des vorbereitenden Planungsrechts an die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 Pulheim – Bauhaus, der den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße ansässigen BAUHAUS-Marktes, verbindlich regeln soll.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.  
- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Parallel zur Durchführung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim gemäß § 8 Absatz 2 BauGB.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Aufstellung der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

**vom 19.08.2021 bis einschließlich 09.09.2021.**

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, der Entwurf der Begründung, die derzeitige und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Legende des Flächennutzungsplanes können während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie.

Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) (und [ralf.ritter@pulheim.de](mailto:ralf.ritter@pulheim.de) )

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 10.08.2021 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:  
Flächennutzungsplan Nr. 18.9 Pulheim / Bauhaus

Gemäß § 4a (6) BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personen-

bezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 04.08.2021

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 10.08.2021  
bis: 10.09.2021

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

## Teilbereichsänderung Nr.18.9 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:  
Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt

M 1:10000

